

**Reglement 2021
für das Weiterbildungsprogramm
Master of Advanced Studies ETH in Technology and Public Policy
(MAS ETH TPP)**

am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften
vom 18.05.2021¹ (Stand am 05.03.2024)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1** Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich im Rahmen des Weiterbildungsprogramms «Master of Advanced Studies ETH in Technology and Public Policy (MAS ETH TPP)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, der entsprechende Master-Abschluss erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS) zugeordnet und wird vom Institute of Science, Technology and Policy (ISTP) durchgeführt.

Art. 2 Titel

Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:

Master of Advanced Studies ETH in Technology and Public Policy
(abgekürzter Titel: MAS ETH TPP)

¹ Ausgabe mit Änderung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-GESS vom 05.03.2024

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Programmleitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-GESS her;
- c. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig;
- d. sie ist verantwortlich für das Curriculum des Weiterbildungsprogramms und sorgt für die Koordination und Durchführung des Unterrichts.

² Die Programmleitung setzt sich aus der/dem Direktor/in, der/dem stellvertretenden Direktor/in und der/dem Programmkoordinator/in zusammen.

³ Die/der Direktor/in und die/der stellvertretende Direktor/in werden vom D-GESS ernannt.

⁴ Die/der Programmkoordinator/in wird durch die/den Direktor/in ernannt.

Art. 4 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Das D-GESS führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 5 Zielgruppe und Inhalt

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss in den Bereichen Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie an Personen aus anderen Fachbereichen mit beruflicher Erfahrung in Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Technologie und Politik.

Art. 6 Umfang, Dauer und Studienzeitbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 60 KP bestanden werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel drei Semester Vollzeit oder vier Teilzeit³.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt drei Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die/der Direktor/in auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein Jahr verlängern.

Art. 7 Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

¹ Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in drei Kategorien. Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 60 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

- | | |
|---|--------------|
| a. Pflichtmodule (Compulsory modules) | 30 KP |
| 1. CAS ETH in Technology and Public Policy: Policy Process (15 KP) | |
| 2. CAS ETH in Technology and Public Policy: Impact Analysis (15 KP) | |
| b. Wahlmodule (Electives) | 15 KP |
| c. Master-Arbeit (Policy Analysis Project) | 15 KP |

² Einzelheiten zu den Kategorien sind in Art. 8 und 9 (Master-Arbeit) geregelt.

Art. 8 Besondere Bestimmungen zu den Kategorien

¹ Die Kategorie «Pflichtmodule» (Art. 7 Abs. 1 Bst. a) umfasst die beiden Weiterbildungszertifikate «CAS ETH TPP: Policy Process» und «CAS ETH TPP: Impact Analysis». Für die beiden CAS bestehen je separate Reglemente⁴.

² Die in der Kategorie «Wahlmodule (Electives)» (Art. 7 Abs. 1 Bst. b) zur Auswahl stehenden Module aus dem Vorlesungsverzeichnis der ETH werden auf der Website des Weiterbildungsprogramms publiziert. Die von den einzelnen Studierenden gewählten Module bedürfen der Genehmigung der Programmleitung.

³ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-GESS vom 05.03.2024

⁴ RSETHZ 333.1200.70 und RSETHZ 333.1200.75

Art. 9 Master-Arbeit

¹ Die Master-Arbeit ist eine eigenständige Arbeit und steht unter der Leitung einer Dozentin/eines Dozierenden der ETH Zürich.

² Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer in den Kategorien «Pflichtmodule» und «Wahlmodule» in Art. 7 Abs. 1 mindestens 30 KP erworben hat⁵.

³ Die/der Studierende reicht beim Leiter/der Leiterin der Master-Arbeit einen Vorschlag für Thema und Aufgabenstellung der Arbeit ein. Das Thema sollte i. d. R. einen Bezug zum Arbeitsort der/des Studierenden und den Forschungstätigkeiten der Leiterin/des Leiters aufweisen.

⁴ Die Programmleitung legt den Termin für den Beginn der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest. Die Leiterin/der Leiter bewertet die Master-Arbeit mit einer Note.

⁵ Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt 26 Wochen. Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden. Die Programmleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁷ Wird die Master-Arbeit nicht bestanden, so legt der Leiterin/dem Leiter die noch zu erfüllenden Bedingungen fest, unter welchen eine genügende Note erzielt werden kann.

⁸ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

Art. 10 Lerneinheiten, Leistungskontrollen

¹ Die Programmleitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis⁶ fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁷ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-GESS vom 05.03.2024

⁶ www.vvz.ethz.ch

⁷ www.vvz.ethz.ch

Art. 11 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm angerechnet werden, wenn ihr Erwerb nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und die Inhalte von der Programmleitung als anrechenbar beurteilt werden. Im Weiteren gilt:

- a. Für die Master-Arbeit werden keine KP angerechnet.
- b. Die zur Kategorie «Pflichtmodule» gehörenden CAS (vgl. Art. 7) werden angerechnet, sofern der Abschluss des jeweiligen CAS nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und das CAS nicht bereits an einen anderen (Master-) Abschluss angerechnet worden ist.
- c. In der Kategorie «Wahlmodule» kann ein weiteres an der ETH Zürich absolviertes Certificate of Advanced Studies angerechnet werden, sofern der Abschluss des CAS nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und das CAS nicht bereits an einen anderen (Master-)Abschluss angerechnet worden ist.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors möglich.

Art. 12 Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 6 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art. 13 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität in Natur- oder Ingenieurwissenschaften (inklusive Mathematik, Architektur, Medizin, Life Sciences) besitzt; und
- b. über eine für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁸ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin/des Bewerbers. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der erweiterten Programmleitung ergänzt werden.

⁸ SR 414.134.1

⁴ Die Programmleitung prüft, ob die Bewerberinnen/Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn die/der Bewerber/in bereits mindestens ein Pflichtmodul gemäss Art. 7 absolviert hat und der Start des ersten Pflichtmodules mehr als 4 Jahre zurückliegt.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 14 Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation, Teilnehmendenzahlen

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Sie schreiben sich an der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Direktorin/des Direktors durch die Rektorin/den Rektor der ETH Zürich begrenzt werden.

Art. 15 Schulgeld und Gebühren

¹ Die Studierenden haben nach Art 6 Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁹ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Programmleitung festgelegt.

Art. 16 Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm

Aus dem Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

⁹ SR 414.131.7

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁰ anfechtbar.

Art. 18 Sonderfälle

Die/der Direktor/in regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

¹⁰ SR 172.021